



CH-3003 Bern, EICom

Einschreiben

Technische Betriebe Glarus Süd
Michael Trachsler
Werner Hösli
Farbstrasse 22
8762 Schwanden

Referenz/Aktenzeichen: 212-00234

Unser Zeichen: bac/koj/swm

Bern, 11. Juni 2020

212-00234: Prüfung der Netzkosten und –tarife 2014 und 2015 – Abschlusschreiben

Sehr geehrter Herr Trachsler, sehr geehrter Herr Hösli

Mit Brief vom 25. Juni 2015 (act. 1) hat das Fachsekretariat der EICom (FS EICom) in oben genannter Angelegenheit ein Verfahren eröffnet. Mit Schreiben vom 14. August 2019 (act. 44) haben die technischen Betriebe Glarus Süd (TBGS) zum Prüfbericht des FS EICom vom 9. Mai 2019 (act. 39) betreffend die Kosten und Tarife 2014 und 2015 des Verteilnetzes Stellung genommen. Mit Brief vom 16. Dezember 2019 hat das FS EICom den TBGS einen Entwurf des Abschlusschreibens zugestellt (act. 49). Die TBGS haben mit Schreiben vom 24. Januar 2020 zum Entwurf Stellung genommen und die überarbeiteten K-Bogen für die Jahre 2014 und 2015 eingereicht (act. 50). Am 28. Januar 2020 wurden zudem die K-Bogen in einer nachgebesserten Form nochmals eingereicht (act. 51).

Das vorliegende korrigierte Abschlusschreiben ersetzt das Abschlusschreiben vom 6. April 2020 (act. 52). Das Abschlusschreiben fasst das oben genannte Verfahren zusammen. Die EICom hat sich darin auch mit den nach der Zustellung des Prüfberichts eingegangenen Argumenten auseinandergesetzt und für dieses Verfahren unter Einbezug der bisherigen Erkenntnisse das vorliegende Abschlusschreiben verfasst. Falls die TBGS die Schlussfolgerungen der EICom bestreiten und den Abschluss dieses Verfahrens mittels Verfügung beantragen sollten, wird die EICom in dieser Angelegenheit eine beschwerdefähige Verfügung erlassen (vgl. hinten Abschnitt F).

A. Allgemeines

1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Netzkosten und -tarife der TBGS der Tarifjahre 2014 und 2015. Die Prüfung findet auf Basis der Ist-Kosten der entsprechenden Tarifjahre statt.

2 Rechtliches

Die ECom stützt sich bei ihrer Prüfung auf das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) und auf die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71). Insbesondere von Belang sind die Artikel 14 und 15 StromVG sowie die Artikel 7, 12, 13 und 19 StromVV.

Die ECom hat sich bei der Prüfung der Tarife, unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit, auf mehrere Schwerpunkte konzentriert und nicht sämtliche Bereiche vertieft untersucht. Die Prüfung wurde als Sichtprüfung der eingereichten Dokumente und Informationen vorgenommen. Es wurden vorwiegend qualitative Untersuchungen und Plausibilitätsrechnungen durchgeführt, mit dem Ziel, die Übereinstimmung der Tarife mit den rechtlichen Vorgaben festzustellen.

Wurde ein Bereich nicht im Detail geprüft, darf daraus nicht geschlossen werden, die Berechnungsmethode im Einzelnen und die daraus resultierenden Werte würden von der ECom auch bei einer zukünftigen vertieften Prüfung akzeptiert. Eine spätere Prüfung der in diesem Verfahren nicht untersuchten Gegenstände bleibt vorbehalten.

3 Stellungnahme Preisüberwachung

Der Prüfbericht wurde der Preisüberwachung mit Schreiben vom 09. Mai 2019 (act. 39) unterbreitet. Aufgrund der Tatsache, dass dieser anstelle von konkreten anrechenbaren Kosten des Jahres 2014 und 2015 nur deren Berechnungsweg aufzeigen konnte, wurde vorläufig auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Preisüberwachung tauschte sich diesbezüglich mit dem Fachsekretariat anlässlich eines Telefongesprächs am 3. Juni 2019 (act. 40) aus. Der Entwurf des Abschluss Schreibens wurde der Preisüberwachung mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 zugestellt (act. 47). Mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 erklärte die Preisüberwachung ihren Verzicht auf die Abgabe einer formellen Empfehlung (act. 48).

B. Netzkosten

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 StromVG darf das Entgelt für die Netznutzung die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Als anrechenbare Kosten gelten gemäss Artikel 15 Absatz 1 StromVG die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.

4 Kapitalkosten

4.1 Rechtliche Grundlagen und Grundsätze

Die Kapitalkosten müssen gemäss Artikel 15 Absatz 3 StromVG auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten (AHK) der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten sind höchstens die kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten anrechenbar.

Massgebend für die Ermittlung der AHK sind die effektiven, beim Bau entstandenen Kosten. Die Buchwerte und die damalige Aktivierungspraxis sind nicht massgebend (BGE 138 II 465, E. 6.2 ff.). Werden

für erstellte Anlagen zusätzlich noch Eigenleistungen angerechnet, so sind unternehmens- oder konzernintern verrechnete Leistungen höchstens zu den Kosten anrechenbar, zu welchen sie vom Netzbetreiber selbst erbracht worden wären. Das bedeutet, dass interne Verrechnungen ohne Gewinnzuschlag zu erfolgen haben und nicht nach Ansätzen gemäss VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen, heute EIT.swiss), KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) oder anderen Regieansätzen erfolgen dürfen. Diese Ansätze haben alle gemeinsam, dass sie einen Gewinn beinhalten. Der angemessene Betriebsgewinn gemäss Artikel 15 Absatz 1 StromVG wird durch die Verzinsung des betriebsnotwendigen Vermögens mit dem Satz der durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals (WACC) sichergestellt (Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV). Ein darüberhinausgehender Gewinn ist nicht zulässig.

4.2 Ergebnisse Prüfbericht

Vorgängig ist festzuhalten, dass die heutige Gemeinde Glarus Süd aus sechs fusionierten Altgemeinden besteht, welche je eine eigene Elektrizitätsversorgung hatten. Die Altgemeinden Schwanden und Linthal verfügten zum Zeitpunkt der Fusion (1. Januar 2011) über eine detaillierte Anlagebuchhaltung. Demgegenüber führten die Altgemeinden Elm, Engi, Luchsingen und Matt keine Anlagenbuchhaltung. Hier wurden die jährlichen Investitionsbeträge aus den laufenden Rechnungen und aus weiteren Belegen entnommen.

Nach Eröffnung des Verfahrens am 25. Juni 2015 haben die TBGS dem FS EICom mitgeteilt, dass alle Anlagenwerte frisch erfasst und neu bewertet würden (act. 7). Im Prüfbericht vom 9. Mai 2019 (act. 39) wurden die Berechnungsvorgaben zur Ermittlung der AHK und deren Überführung in den K-Bogen ausführlich dargelegt (vgl. Prüfbericht Kapitel 3.2). Im Weiteren wurde die Ermittlung der Kapitalkosten nach Altgemeinden (vgl. Prüfbericht Kapitel 3.4) ausgeführt. Die Anlagenrestwerte konnten für den Prüfbericht nicht bestimmt werden und das FS EICom musste sich auf Anweisungen zur Behandlung der jeweiligen Themen beschränken. Dabei wurde unter anderem festgehalten, dass

- die Jahresrechnungen und die dazu gehörenden Belege pro Altgemeinde als Grundlage zur Herleitung der AHK verwendbar sind. Dasselbe gilt für die Rapportierung des EW Schwanden für die Eigenleistungen nach einer Reduktion um 42 Prozent, welche das Unternehmen im Zuge des Verfahrens vorgenommen hatte (act.33). Bei der Darstellung im K-Bogen sind diese Angaben jedoch einzeln pro Anlagenklasse, Zugangsjahr und Altgemeinde auszuweisen (Prüfbericht act. 39, Mastertabelle) und nicht nur in der Summe über alle Jahre (vgl. Prüfbericht Kapitel 3.4).
- bei der Altgemeinde Elm die als Betriebskosten ausgewiesenen AHK für die Jahre 2008 bis 2010 nicht in das regulatorische Anlagevermögen aufgenommen werden dürfen (vgl. Prüfbericht Kapitel 3.4.3).
- die Anlageklasse «Aufnahme von Plänen» nicht zulässig ist (vgl. Kapitel 3.7).

Beim EW Schwanden stellte sich die Frage, wie die anrechenbaren Eigenleistungen bestimmt werden können und in welcher Höhe diese anrechenbar sind, da die seitens TBGS verwendeten VSEI-Stundensätze (CHF [...] für 1997/98, act. 21, Beilage 12) einen für die Bestimmung von regulatorischen Eigenleistungen unzulässigen Gewinnanteil beinhalten.

Dazu hat das Fachsekretariat die Gesamtsumme Netzmitarbeiterkosten (Anzahl der rapportierten Stunden multipliziert mit dem VSEI Stundensatz, act. 21) mit dem in der Finanzbuchhaltung/Erfolgsrechnung für den gleichen Zeitraum ersichtlichen Personalaufwand für Netzmitarbeiter (Kontonummer 40, act. 36) verglichen. Zusätzlich wurde je ein anteiliger Personalaufwand des Leiters und des Hilfspersonal EW berücksichtigt, weil diese auch direkt an den Projekten mitgearbeitet, jedoch ihre Stunden nicht rapportiert haben (Konto 50). In Abzug gebracht wurde der mit den Netzmitarbeitern erbrachte Umsatz mit Dritten. Beim Vergleich der rapportierten Gesamtkosten mit den finanzbuchhalterischen anrechenbaren Aufwänden wurden die Erträge mit Dritten auch eliminiert. Es stellte sich heraus, dass die Netzmitarbeiterkosten, welche aus der Rapportierung der Netzmitarbeiter resultierten, deutlich überhöht waren. Die

aus der Stundenrapportierung resultierenden Netzmitarbeiterkosten mussten folglich auf ein Niveau abgesenkt werden, welches StromVG-konform ist. Wie im Prüfbericht detailliert ausgeführt, war eine Absenkung der seitens TBGS gewählten VSEI-Stundensätze um 42 Prozent notwendig. Wären zusätzlich auch die Stunden des Hilfspersonals und der Leitungspersonen rapportiert worden, würde sich die Reduktion auf 48 Prozent belaufen.

In den Stundensätzen der Netzmitarbeiter, welche für die Umrechnung der rapportierten Stunden für die Erstellung der AHK verwendet werden (direkt zuordenbare Eigenleistungskosten zu den AHK), dürfen keine Infrastrukturkosten enthalten sein. Andernfalls würden Infrastrukturkosten, die auch in den kalkulatorischen Kapitalkosten der Kostenrechnung (bspw. in Positionen 100) gelten gemacht werden oder die direkt über eine Kostenstelle abgerechnet werden und anschliessend als sekundäre Kosten bei den Betriebskosten dem Netz in Rechnung gestellt werden, mehrfach verrechnet (vgl. hierzu auch hinten, 5.2.3 und 5.4.). Im Prüfbericht vom 9. Mai 2019 hat das Fachsekretariat detailliert dargelegt, wie die Berechnung erfolgen darf (act. 39 Kapitel 3.3).

Bei der Ermittlung der Absenkung des VSEI-Stundensatzes wurde geprüft, ob die zu verrechnenden Eigenleistungen einen Gewinnzuschlag beinhalten. Bei der Ermittlung der Komponenten der Stundensätze ist Artikel 15 Absatz 1 StromVG einzuhalten (act.36). Es wurde festgestellt, dass diverse Komponenten des Eigenleistungssatzes zu korrigieren waren. Insgesamt wurde der Eigenleistungssatz um 42% gekürzt.

4.3 Stellungnahme TBGS

In ihrer Stellungnahme vom 14. August 2019 (act. 44) folgen die TBGS bis auf wenige Ausnahmen den Ausführungen des FS ECom gemäss Prüfbericht und reichen weitere Belege ein. Mit Vorbehalt stimmen die TBGS der Berechnung der reduzierten Anrechnung der Eigenleistungen des EW Schwanden zu (act. 44, Seite 5, erster Punkt).

Betreffend der im K-Bogen ausgewiesenen Kosten für Plannachführung stimmen die TBGS der Umbuchung zu den Betriebskosten zu (act. 46), siehe hierzu Kapitel 5.3. Bei den Kapitalkosten hat diese Umbuchung zur Folge, dass alle Kosten für Plannachführungen der Jahre 2011 bis 2015 zu bereinigen sind. Dies betrifft die Anlagen 3182 bis 3185 (Jahr 2011), die Anlagen 3271 bis 3274 und 3278 (Jahr 2012), 3385 bis 3387 (2013), 4872 bis 4874 (2014) und 5063 bis 5065 (2015), welche als «Werkplan/Schema» geführt werden und somit zu 100 Prozent Betriebskosten darstellen (als Betriebskosten sind vorliegend nur die Kosten der Jahre 2014 und 2015 von Bedeutung). Die Anlage 3275 des Jahres 2012 darf gemäss FS ECom statt mit CHF [...]mit lediglich CHF [...]als Anlagenvermögen im K-Bogen aufgenommen werden. Diese Anpassung wurde mit Telefonat vom 7. November 2019 (act. 46) von TBGS bestätigt.

Diese Anpassung hat im Tarifjahr 2014 eine Reduktion der AHK von CHF – [...], der Abschreibungen von CHF – [...] und der Zinsen von CHF – [...] zur Folge. Im Tarifjahr 2015 beträgt die Reduktion der AHK CHF – [...], der Abschreibungen CHF – [...] und der Zinsen von CHF – [...].

Weiter wurde im K-Bogen (act. 45) ersichtlich, dass die Anlage «IT GIS» nicht einheitlich über fünf Jahre abgeschrieben wurde. Die Anlagen 3275, 3388 und 4875 wurden vom FS ECom mit den entsprechenden Abschreibedauern angepasst.

Gemäss den am 24. Januar 2020 eingereichten K-Bogen haben die TBGS diese Anpassungen vollzogen (act. 50).

4.4 Beurteilung der strittigen Punkte

4.4.1 AHK Elm

Wie im Prüfbericht (vgl. Prüfbericht Kapitel 3.4.3, Seite 16/17) festgehalten, geht aus den bisher eingereichten Unterlagen nicht hervor, dass in den Jahren 2008 bis 2010 die über die laufende Rechnung abgerechneten Aufwände von den Betriebskosten bereits damals zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres in Abzug gebracht worden wären, so dass diese nun als Anlagevermögen betrachtet werden dürfen.

Die TBGS bleiben gemäss Stellungnahme (act. 44, S. 8) bei ihrer Sichtweise; mit der Eingabe vom 9. Oktober 2018 (act. 34, Studie von Pierre Wacker aus dem Jahr 2007, Nennwerterhebung mit NeVal, VSE) sei ein genügender Nachweis für die Anrechenbarkeit, bzw. nachträgliche Aktivierung erbracht.

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der AHK der bestehenden Anlage bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null. Die AHK beruhen auf den Baukosten der betreffenden Anlage oder auf dem Erwerbspreis anlässlich des Baus der Anlage (Art. 13 Abs. 2 StromVV; BGE 138 II 265, E. 4.3, BGE 140 II 415, E. 5.9; Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-2519/2012 vom 21. November 2013, E. 4.4). Die ursprünglichen AHK sind vom Netzbetreiber nachzuweisen.

Können die ursprünglichen AHK für bestehende Anlagen ausnahmsweise nicht mehr festgestellt werden, so sind sie gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV wie folgt zu berechnen: Die Wiederbeschaffungspreise der entsprechenden Anlagenbestandteile werden transparent errechnet und mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt zurückgerechnet. Dies gilt nicht für die Kosten von Grundstücken. Diese sind historisch nachzuweisen. Die Grundbuchbelege sind aufgrund der unbegrenzten Aufbewahrungspflicht beim Grundbuchamt erhältlich (Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 3.4).

Bei der Aufarbeitung der Investitionskosten für das Erstellen der Anlagebuchhaltung wird im Folgenden unterschieden, ob der massgebliche Sachverhalt vor oder nach Inkrafttreten des Stromversorgungsrechts eingetreten ist.

Ab 2008 ff.: Seit dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes am 1. April 2008 dürfen Anlagenzugänge nicht mehr sowohl als Betriebskosten verrechnet werden als auch zusätzlich in das Anlagevermögen aufgenommen werden, da die Kosten bereits in die Tarife eingerechnet wurden (vgl. Abschluss schreiben IWB vom 9. September 2013, abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen > Tarife).

Bis 2007: Für diese Periode ist es zulässig, bereits über die Betriebskosten finanzierte Anlagen mit ihren AHK in das regulierte Anlagevermögen aufzunehmen und die daraus resultierenden kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung geltend zu machen (BGE 138 II 465, E. 6.3.2). Zu den AHK dürfen auch Eigenleistungen aufgerechnet werden (siehe Ausführungen Prüfbericht Kapitel 3.3).

Da die TBGS keine weiteren Unterlagen eingereicht haben, welche die Umgliederung der Betriebskosten in die Kapitalkosten zum Zeitpunkt des jeweiligen Abschlusses des Geschäftsjahres belegen, ist die EICom gemäss Entwurf des Abschluss schreibens vom 16. Dezember 2019 bei ihrer ursprünglichen Einschätzung geblieben und hat die hier geltend gemachten AHK von CHF [...] bzw. deren kalkulatorische Restwerte per 31.12.2015 in der Höhe von CHF [...] nicht als Kapitalkosten anerkannt (act. 49).

Da den TBGS keine weiteren Unterlagen zur Verfügung stehen, welche sie der EICom einreichen könnten, akzeptieren sie gemäss ihrer Stellungnahme vom 24. Januar 2020 diese Kürzung (act. 50). In den K-Bogen 2014 und 2015 sind diese Restwerte nicht mehr ausgewiesen (act. 50 und act. 51).

4.4.2 Übernahme Lohnkosten von Dritten

Betreffend Teil der Lohnkosten, welcher beim EW Schwanden von der SUVA übernommen wurde, hält das FS ECom im Prüfbericht (vgl. Kapitel 3.4.1, S. 15) fest, dass diese von den anrechenbaren Lohnkosten in Abzug zu bringen sind.

Hiergegen machen die TBGS geltend, dass im Ereignis eines Unfalles durch den betroffenen Mitarbeiter keine Zeiten auf Investitionsprojekte verbucht werden. Insofern sei die Reduktion der anrechenbaren Eigenleistungen berücksichtigt (vgl. act. 44, S. 6).

Der hier vorliegende Fall betrifft die Jahre 1982 und 1983. Diese Jahre liegen in der Zeitperiode 1970 bis 1986, in welcher die anrechenbaren Eigenleistungen nur mit Hilfe eines Schlüssels abgeleitet werden können (siehe Prüfbericht Kapitel 3.3, Seite 7 ff.). Im Ergebnis werden in diesen Jahren gerade nicht die effektiven Personalkosten berücksichtigt, welche auf ein Investitionsprojekt verbucht wurden. Nur falls die effektiven auf Projekte laufenden Stunden der einzelnen Jahre vorliegen würden und nicht, wie vorliegend, ersatzweise eine Schlüsselung vorgenommen werden müsste, liesse sich feststellen, ob krankheitsbedingte Ausfälle tatsächlich in den Projekten fehlen.

Nachdem seitens TBGS keine weiteren Unterlagen eingereicht wurden, welche eine Schlüsselung ersetzen könnten, ist die ECom im Entwurf des Abschlusschreibens vom 16. Dezember 2019 bei ihrer Einschätzung geblieben, wonach die Lohnzahlungen von Dritten von den anrechenbaren Eigenleistungen in Abzug zu bringen sind (act. 49).

Gemäss Stellungnahme der TBGS vom 24. Januar 2020 akzeptieren die TBGS diese Kürzung, da die ECom die beanstandete nötige Entlastung vor der Berechnung der Kalkulation für die Eigenleistungen nicht bestätigen oder die angewendete Schlüsselung ersetzen konnte (act. 50). In den K-Bogen 2014 und 2015 sind diese aktivierten Eigenleistungsanteile bei den AHK reduziert worden (act. 50).

4.4.3 Gemeinkostenzuschlag heutige Gemeinde Glarus Süd

Betreffend dem von der ECom nicht in seiner gesamten Höhe akzeptierten Gemeinkostenzuschlag bei der heutigen Gemeinde Glarus Süd wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zu den Betriebskosten verwiesen (hinten, Kapitel 5.2.3). Die Korrektur des Anlagenvermögens durch die zu korrigierenden aktivierten Eigenleistungen, erfolgt gemäss act. 44, Beilage 06 GK-Zuschlag Zeile «Anteil GK in Investitionen an Abweichung» und ist pro Jahr als negativer Anlagenwert mit einer Abschreibedauer von 22 Jahren aufzunehmen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Abschreibedauer der Investitionen der Jahre 2011 bis 2015.

Gemäss Stellungnahme vom 24. Januar 2020 haben die TBGS entsprechend der Vorgaben der ECom die Abweichung pro Jahr als negative Anlagenwerte mit einer Abschreibedauer von 22 Jahren in den K-Bogen für das Jahr 2014 und 2015 aufgenommen (act. 50).

4.4.4 Grundstückskosten

Für Grundstücke sind die historischen Anschaffungs- und Herstellkosten anrechenbar. Grundstücke sind grundsätzlich nicht synthetisch zu bewerten. Gemäss Ausführungen der TBGS vom 29. April 2016 (act. 13, Beilage 10.1) haben sie für die Übernahme der bestehenden Trafostationen und Verteilkabinen sowie für Gebäude total CHF [...] (CHF [...] für Gebäude, CHF [...] für die Trafostationen und CHF [...] für die Verteilkabinen) für die Übernahme der Anlagen der Altgemeinden Elm, Engi, Linthal, Luchsigen und Matt (bzw. deren Rechtsnachfolger) bezahlt.

Betreffend Grundstückskosten (vgl. Prüfbericht Kapitel 3.7) führen die TBGS in der Stellungnahme zum Prüfbericht auf Seite 11, aus, dass sowohl die Geschäftsleitung, wie auch der Verwaltungsrat die Ansicht vertreten, dass die effektiv angefallenen Kosten der Grundstücke für die Betriebsgebäude in der

Höhe von CHF [...] und Trafostationen in der Höhe von CHF [...] gemäss den Kaufbelegen angerechnet werden können. Gleichzeitig machen TBGS neu CHF [...] für «TS Grundstücke (Kauf von Gemeinde Schwanden)» aus dem Jahr 2001 geltend.

Kauf- oder Übernahmepreise bilden keine ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäss Artikel 15 Absatz 3 StromVG. Gemeint sind Kosten im Zusammenhang mit der anfänglichen Errichtung der Anlagen und nicht die Kosten, welche von einem späteren Käufer bezahlt werden (BGE 140 II 415, E. 5.9). Mit den entsprechenden Belegen des Grundbuchs können die ursprünglichen Kosten bewiesen werden (vgl. Prüfbericht, Kapitel 3.7).

Die TBGS haben einen Kaufvertrag für die Betriebsgebäude in der Höhe von CHF [...] eingereicht, hingegen haben sie nicht, wie das FS EICom im Prüfbericht ausgeführt hat, einen Beleg aus dem Grundbuch, der den ursprünglichen Wert des Grundstückes – bevor es Gegenstand des betreffenden Vertrages wurde – eingereicht. Der Kaufvertrag ist wie bereits im Prüfbericht ausgeführt nicht als Beleg der ursprünglichen AHK geeignet, sondern er enthält Kaufpreise. Für die übrigen geltend gemachten Grundstücke hat die TBGS gar keine Belege eingereicht.

Weil die TBGS in ihrer Stellungnahme vom 14. August 2019 (act. 44) keine Grundbuchauszüge beigelegt haben, aus welchen die ursprünglichen Grundstückskosten hervorgehen, hat die EICom im Entwurf des Abschlusschreibens vom 16. Dezember 2019 an ihrer im Prüfbericht geäusserten Auffassung festgehalten, wonach seitens TBGS die für die Grundstücke geltend gemachten Kosten nicht ausreichend belegt und damit nicht anrechenbar sind. Es handelt sich um AHK in der Höhe von CHF [...].

Mit ihrer Stellungnahme vom 24. Januar 2020 haben die TBGS weitere Grundbuchauszüge eingereicht (act. 50). Aus den Grundbuchauszügen sind die Kosten der Altgemeinden für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden in der Höhe von [...] Franken ersichtlich. Dabei handelt es sich jedoch nicht nur um Land- sondern es sind auch Gebäudekäufe enthalten. Da die anrechenbaren Kosten durch die Abschreibedauer für beide Anlageklassen unterschiedlich ist, ist die Unterteilung für die Bestimmung der Restwerte solcher Anlagen relevant: Ein im Jahr 1998 durch die Altgemeinde Schwanden erworbenes Grundstück beinhaltet ebenfalls eine Liegenschaft. Der Anteil des Gesamtkaufpreises von [...] Franken wird wie folgt aufgeteilt. Die 1'607 m² Land werden mit Blick auf die Kosten des Landpreises eines Grundstücks aus dem Jahr 1995 mit [...] Franken pro m² analog bewertet ([...] Franken). Die Differenz von [...] Franken werden als Erwerb für das Betriebsgebäude (Farbstrasse 20) ausgewiesen. In den K-Bogen 2014 und 2015 wurde dies angepasst (act. 50).

Mit dem Nachreichen der korrigierten K-Bogen 2014 und 2015 (act. 51) wurden solche falsch zugeordnete Anlageklassen korrigiert (Land bzw. Land mit Gebäuden).

Die EICom akzeptiert die Kosten und die Aufteilung gemäss Stellungnahme der TBGS. Aus den K-Bogen 2014 und 2015 ist ersichtlich, dass die Kosten korrekt gemäss den Vorgaben der EICom ausgewiesen werden (act. 51).

4.5 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen auf dem Anlagevermögen

Aus dem oben Gesagten ergeben sich für die Tarifjahre folgende anrechenbare Kapitalkosten:

Tarifjahr 2014 (per 31.12.2014)	Eingabe TBGS [CHF]	Ergebnis EICom [CHF]	Delta [CHF]
Anschaffungs- und Herstellkosten [...]	[...]	[...]	0
kalk. Restwerte [...]	[...]	[...]	0
kalk. Zinskosten [...]	[...]	[...]	0
kalk. Abschreibungen [...]	[...]	[...]	0
total anrechenbare Kapitalkosten [...]	[...]	[...]	0

Tabelle 1: anrechenbare Kapitalkosten Tarifjahr 2014

Tarifjahr 2015 (per 31.12.2015)	Eingabe TBGS [CHF]	Ergebnis ECom [CHF]	Delta [CHF]
Anschaffungs- und Herstellkosten [...]	[...]	[...]	0
kalk. Restwerte [...]	[...]	[...]	0
kalk. Zinskosten [...]	[...]	[...]	0
kalk. Abschreibungen [...]	[...]	[...]	0
total anrechenbare Kapitalkosten [...]	[...]	[...]	0

Tabelle 2: anrechenbare Kapitalkosten Tarifjahr 2015

4.5.1 Kalkulatorische Zinsen auf dem Nettoumlaufvermögen

Die seitens TBGS in den Kostenrechnungen ausgewiesenen Kosten für die Zinsen des Nettoumlaufvermögens werden durch die ECom akzeptiert. Diese belaufen sich im Jahr 2014 auf CHF [...] und im Jahr 2015 auf CHF [...]. Diese Werte haben die TBGS mit act. 45 am 19. August 2019 nochmals bestätigt.

5 Betriebskosten

5.1 Rechtliche Grundlagen

Nach Artikel 15 Absatz 2 StromVG gelten als Betriebskosten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze respektive der Messsysteme beim Endverbraucher direkt zusammenhängenden Leistungen. Zusätzlich gelten auch Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten als anrechenbare Betriebskosten (alt Art. 12 Abs. 1 StromVV; seit dem 1. Juni 2019 Art. 15 Abs. 2 Bst. c StromVG). Betriebskosten sind nur anrechenbar, soweit sie für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb notwendig sind (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Zur Überprüfung, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten um «Kosten eines effizienten Netzes» handelt, kann die ECom Effizienzvergleiche durchführen (Art. 19 Abs. 1 StromVV).

Der Netzbetreiber muss dem Netz Einzelkosten direkt und Gemeinkosten über verursachergerechte Schlüssel zuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht, nachvollziehbar und schriftlich festgehalten sein sowie dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen (Art. 7 Abs. 5 StromVV). Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt (Art. 10 Abs. 1 StromVG).

5.2 Zusammenfassung der Ergebnisse Prüfbericht

5.2.1 Kosten für die Gewinnung von Kunden, Werbung und Sponsoring

Das Netz ist ein natürliches Monopol. Für den Betrieb eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes ist eine Belastung dieses Bereichs mit Kosten für Kundengewinnung bzw. Kundenerhaltung daher nicht notwendig. Diejenigen Kosten, welche mit dem Sponsoring von Sport- oder anderen Veranstaltungen zusammenhängen wie Werbung oder ähnliches, bilden ebenfalls keine anrechenbaren Betriebskosten (vgl. Abschlusschreiben der ECom 212-233 vom 21. November 2017, S. 3 f. und 221-00027 vom 16. Dezember 2013, S. 3, abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen > Tarife). Falls ein Netzbetreiber im Sinne der Unternehmensstrategie in diese Bereiche investieren will, besteht beispielsweise die Möglichkeit, einen Teil des Unternehmensgewinns hierfür zu verwenden. Die geltend gemachten Kosten für das Sponsoring bei den Verwaltungskosten (2014: CHF [...] und 2015: CHF [...]) bilden damit keine anrechenbaren Betriebskosten des Netzes (act. 7, 21 und 22).

5.2.2 Schlüsselung von indirekten Kosten

Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt (Art. 10 Abs. 1 StromVG). Die anrechenbaren Kosten sind wo immer möglich direkt zuzuweisen. Wo dies nicht möglich ist, sind sachgerechte Schlüssel zu verwenden (Art. 7 Abs. 5 StromVV).

Interne Verrechnungen sind zulässig unter der Voraussetzung, dass die Verrechnungssätze keine Gewinnmargen oder kalkulatorischen Kostenanteile enthalten, welche bereits über die kalkulatorischen Kapitalkosten des Netzes abgegolten werden. Ein interner Verrechnungspreis, wie wenn die liefernde Abteilung zum Netz gehört, ist hingegen zulässig. Des Weiteren sind die Kostenstellen des Netzes von erbrachten internen Leistungen zu entlasten. Diese Vorgaben sind nötig, damit Kosten nicht doppelt belastet werden und keine Quersubventionierungen erfolgen.

Die dem Netz mittels Schlüsselung zugewiesenen Gemeinkosten basierten bei der ersten Eingabe auf dem Umsatz der einzelnen Geschäftsfelder (act. 11 und act. 13). Der Umsatz bildet keinen verursachergerechten Schlüssel für die Zuordnung von Gemeinkosten. Die Verwendung von nicht sachgerechten Schlüsseln kann dazu führen, dass das Verteilnetz Kosten tragen muss, die von anderen Bereichen zu tragen sind. Die Schlüsselung nach dem Umsatz verletzt somit Artikel 10 Absatz 1 StromVG, wonach Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen untersagt sind. Zudem wird Artikel 7 Absatz 5 StromVV nicht eingehalten, wonach die Gemeinkosten über verursachergerechte Schlüssel zu verteilen sind, die sachgerecht, nachvollziehbar und schriftlich festgehalten sein müssen (vgl. Abschluss schreiben 212-00233 vom 21. November 2017, S. 3).

TBGS überarbeitete noch während den Prüfaktivitäten des FS EICOM den Schlüssel, welcher sich auf die jeweiligen Stellenprozente der Geschäftsfelder und bei der Administration auf den entsprechenden Zeitaufwand abstützte (vgl. Prüfbericht, Kapitel 4.4). Das FS EICOM erachtete die nun verwendeten Schlüssel und das Ergebnis daher bereits im Prüfbericht (act. 39) als sachgerecht.

5.2.3 Kostenstelle Gemeinkosten-Zuschlag (GK-Zuschlag)

Die TBGS weisen in ihrer Eingabe vom 9. Oktober 2018 die Grundlage der über die Kostenstelle «GK-Zuschlag Netz tbgs» abgerechneten Aufwandsbestandteile aus (act. 34). Dabei sind als Aufwandsbestandteile Kosten aufgeführt, die aufgrund ihrer Anlagenbezeichnung kalkulatorische Kapitalkosten enthalten. Daher dürfen sie an dieser Stelle dem Netz nicht nochmals als Betriebskosten in Rechnung gestellt werden. Durch die Aktivierung der Eigenleistungen ist die entsprechende Kostenstelle in den Betriebskosten um den aktivierten Betrag zudem zu entlasten, um eine Doppelverrechnung zu vermeiden. Bei der verbleibenden Entlastung (CHF [...] bzw. CHF [...]) spielt es vom Grundsatz her keine Rolle, ob die Entlastung der Kostenstelle aufgrund von Verrechnungen an Dritte erfolgte oder ob dies unternehmensintern erfolgte. Dies weil die Kapitalkosten im K-Bogen des Netzes geltend gemacht werden und somit anhand der kalkulatorischen Kapitalkosten bereits in die Tarife eingeflossen sind (vgl. Prüfbericht 4.5, act. 39).

5.3 Stellungnahme TBGS

In ihrer Stellungnahme vom 14. August 2019 (act. 44) folgen die TBGS den Ausführungen des FS EICOM:

- Die Streichung der Kosten für Werbung und Sponsoring wird akzeptiert.
- Die Planerfassung und -aktualisierung werden als Betriebskosten anerkannt und umgebucht.

Mit der Stellungnahme vom 7. November 2019 (act. 46) betreffend die Kapitalkosten bestätigen die TBGS, dass im K-Bogen (act. 45) für die Jahre 2011 bis 2015 für die Nachführung von Plänen Kapitalanstelle von Betriebskosten eingereicht wurden. Das FS EICOM hat dies angepasst, somit sind im Tarifjahr 2014 noch CHF [...] und im Jahr 2015 CHF [...] zusätzlich als Betriebskosten anrechenbar.

5.4 Beurteilung der strittigen Punkte

Im Wesentlichen folgen die TBGS zwar den Ausführungen des FS EICom zu dem GK-Zuschlag Netz. Hingegen stellen sie sich auf den Standpunkt, dass die Korrektur im Verhältnis zu den gesamten Kapitalkosten so gering ausfällt, dass TBGS diese nicht übernehmen. Dass der GK-Zuschlag mit [...] Prozent leicht überhöht ist, bleibt unbestritten; TBGS verwenden ab dem Jahr 2019 einen Zuschlag von [...] Prozent.

Die Kostenbestandteile im Eigenleistungssatz für Leistungen des Netzbereiches sind bereits über die anrechenbaren Kosten des Netzes berücksichtigt. Werden mit den Ressourcen des Netzes (Monopol) Leistungen in andere Bereiche oder an Dritte erbracht, sind die Kosten des Netzes um diese Leistungen zu entlasten. Dasselbe gilt, wenn im Netzbereich selber mit netzinternen Ressourcen Leistungen erbracht werden, welche im regulatorischen Anlagevermögen aufgenommen werden. Werden damit Eigenleistungen an Dritte oder auch innerhalb der Unternehmung erbracht, sind die Eigenleistungen in ihrer vollen Höhe von den anrechenbaren Kosten des Netzes als Erlös bzw. Aufwandminderung in Abzug zu bringen.

Enthalten Eigenleistungen im Weiteren kalkulatorische Abschreibungen, und werden die mit diesen Eigenleistungen erbrachten Arbeiten aktiviert, dann entstehen über diese Aktivierung Vermögenswerte, welche wiederum kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen nach StromVG nach sich ziehen. Über die Verzinsung des neuen Gutes wird der Anteil der im Eigenleistungssatz enthaltenen Abschreibungen von im regulatorischen Anlagevermögen enthaltenen Anlagen ein zweites Mal verzinst. Damit würde unzulässigerweise derjenige Teil verzinst, der beim ursprünglichen Gut abgeschrieben wurde. Die doppelte Verzinsung lässt sich nur vermeiden, wenn keine Abschreibungen in den Eigenleistungssatz einfließen. Die Aktivierung von Eigenleistungen, welche einen Abschreibungsanteil von im regulatorischen Anlagevermögen enthaltenen Anlagen enthalten, führt ausserdem dazu, dass die Nutzungsdauer der im Eigenleistungssatz berücksichtigten Anlagen über die Abschreibung dieser aktivierten Eigenleistungen verlängert wird. Anlagen müssen jedoch gemäss den stromversorgungsrechtlichen Vorgaben linear über die durch die Branche festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null abgeschrieben werden (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Zudem ist zu beachten, dass für Anlagen, welche nicht mehr im Anlagevermögen aufgeführt sind (Wertuntergang), auch keine Eigenleistungen mehr geltend gemacht werden können. Dies gilt im vorliegenden Fall insbesondere für das Messwesen und allfällige Steuerungen. Weitere Ausführungen zum Eigenleistungssatz sind weiter vorne in den Kapitalkosten aufgeführt (vgl. 4.2).

Im vorliegenden Fall waren im Verrechnungssatz von [...] Prozent keine Kapitalkosten enthalten, jedoch hätte der effektive Verrechnungssatz [...] Prozent im 2014 bzw. [...] Prozent im 2015 sein sollen. Dies ergibt sich aus Beilage 06_Nachweis GK (act. 44). Die zu hohen Beträge im Anlagevermögen hat die EICom gemäss Entwurf des Abschlusschreibens vom 16. Dezember 2019 korrigiert und für die Jahre der vorliegenden Tarifprüfung den Betriebskosten zugewiesen. Diese betragen im Jahr 2014 CHF [...] und im Jahr 2015 CHF [...] (act. 49).

Gemäss Stellungnahme vom 24. Januar 2020 sind die TBGS mit den Ausführungen der EICom zu den Betriebskosten einverstanden (act. 50) und erhöhen einerseits die Betriebskosten um die entsprechenden Beträge (2014: CHF [...] und im Jahr 2015 CHF [...]) und haben andererseits die AHK Werte der Jahre 2011 bis 2015 in den K-Bogen 2014 und 2015 als negative Werte aufgenommen (act. 51).

5.5 Zusammenfassung anrechenbare Betriebskosten

Aufgrund der obigen Korrekturen, welche von TBGS bereits umgesetzt wurden, ergeben sich für die geprüften Tarifjahre folgende anrechenbaren Betriebskosten.

Tarifjahr 2014 (per 31.12.2014)	Eingabe TBGS [CHF]	Ergebnis EICom [CHF]	Delta [CHF]
Betriebskosten	[...]	[...]	0
Sonstige Kosten für das Messwesen	[...]	[...]	0
Verwaltungskosten ohne Verzinsung Nettoumlaufvermögen	[...]	[...]	0
Korrektur aufgrund von Plannachführungskosten	[...]	[...]	0
Korrektur aufgrund des Gemeinkostenzuschlags (1)	[...]	[...]	0
Betriebskosten im weiteren Sinne	[...]	[...]	0

(1: die durch den GK-Zuschlag im K-Bogen doppelt geltend gemachten Kosten)

Tabelle 3: Betriebskosten Tarifjahr 2014

Tarifjahr 2015 (per 31.12.2015)	Eingabe TBGS [CHF]	Ergebnis EICom [CHF]	Delta [CHF]
Betriebskosten	[...]	[...]	0
Sonstige Kosten für das Messwesen	[...]	[...]	0
Verwaltungskosten ohne Verzinsung Nettoumlaufvermögen	[...]	[...]	0
Korrektur aufgrund von Plannachführungskosten	[...]	[...]	0
Korrektur aufgrund des Gemeinkostenzuschlags (1)	[...]	[...]	0
Betriebskosten im weiteren Sinne	[...]	[...]	0

(1: die durch den GK-Zuschlag im K-Bogen doppelt geltend gemachten Kosten)

Tabelle 4: Betriebskosten Tarifjahr 2015

5.6 Zusammenfassung anrechenbare Netzkosten

Aufgrund der obigen Korrekturen ergeben sich für die geprüften Tarifjahre folgende anrechenbaren Netzkosten.

anrechenbare Netzkosten [CHF]	2014	2015
Betriebskosten	[...]	[...]
Kapitalkosten	[...]	[...]
Zinsen Nettoumlaufvermögen (gemäss KoRe)	[...]	[...]
total anrechenbare Netzkosten	[...]	[...]

Tabelle 5: anrechenbare Netzkosten der Tarifjahre

C. Deckungsdifferenzen

Ungerechtfertigte Gewinne aus überhöhten Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarifen sind durch Senkung der Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarife zu kompensieren (Art. 19 Abs. 2 StromVV).

Die ECom hat diese Vorgaben in einer Weisung konkretisiert (Weisung 2/2019 der ECom vom 25. März 2019 betreffend Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren).

Die TBGS werden hiermit aufgefordert, die Deckungsdifferenzen seit dem Tarifjahr 2014 neu zu berechnen und der ECom innert 30 Tagen seit Erhalt dieses Schreibens einzureichen.

In diesem Zusammenhang weist die ECom die TBGS in Bezug auf eine Unterdeckung ausdrücklich darauf hin, dass keinerlei Verpflichtung besteht, die gemäss Gesetz und Beurteilung der ECom maximal möglichen Kosten in die Tarife anzurechnen. So muss beispielsweise das regulatorische Anlagevermögen nicht mit dem Maximalzinssatz verzinst werden; die Verwendung eines tieferen Zinssatzes ist zulässig.

D. Gebühren

Die Kosten der ECom werden durch Verwaltungsgebühren getragen (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Art. 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals CHF 75 bis 250 pro Stunde (Art. 3 GebV-En).

Die ECom hat die Gesamtkosten nach Aufwand ermittelt. Für das vorliegende Verfahren werden folgende Gebührenansätze in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von CHF 250 Franken pro Stunde (ausmachend CHF [...]), [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von CHF 230 pro Stunde (ausmachend CHF [...]) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von CHF 200 pro Stunde (ausmachend CHF [...]). Dadurch ergibt sich in der Summe eine Gebühr von CHF [...]. Die Gebühren können aus wichtigen Gründen herabgesetzt oder erlassen werden (Art. 4 Abs. 2 GebV-En). Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände wird für das vorliegende Verfahren die Gebühr auf CHF [...] festgesetzt.

In Ihrer Stellungnahme vom 24. Januar 2020 beantragen die TBGS, dass die Gebühren zwischen der ECom und der TBGS aufgeteilt werden, da das Verfahren und die Verfügung von der ECom veranlasst worden sei (act. 50).

Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst hat (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]).

Die TBGS sind als Netzbetreiber verantwortlich, die Tarife für sein Versorgungsgebiet gemäss Stromversorgungsrecht festzulegen. Die ECom hat im vorliegenden Verfahren die anrechenbaren Netzkosten gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b StromVG von Amtes wegen überprüft. Die Aufarbeitung der eingereichten Anlagenbewertung sowie die Korrekturanleitung waren aufwändig und es haben mehrere Gespräche stattgefunden. Die Zuweisung der Kosten zwischen Kapital- und Betriebskosten musste mehrfach korrigiert werden. Die Netzkosten der TBGS wurden in diesem Verfahren angepasst. Die Gebühren werden daher vollumfänglich den TBGS auferlegt. Es sind keine Gründe ersichtlich, die Gebühren aufzuteilen.

E. Beschluss

Aufgrund der Prüfung der eingereichten Unterlagen beschliesst die ECom:

1. Das Abschlusschreiben vom 6. April 2020 wird durch vorliegendes Abschlusschreiben ersetzt.
2. Die anrechenbaren Kapitalkosten (inkl. Zinsen NUV) zur Bestimmung des Netznutzungstarifs betragen in den Tarifjahren 2014 CHF [...] und 2015 CHF [...] (Ziff. 4.5 und 4.5.1).
3. Die anrechenbaren Betriebskosten zur Bestimmung des Netznutzungstarifs betragen in den Tarifjahren 2014 CHF [...] und 2015 CHF [...] (Ziff. 5.5). Zu diesem Betrag sind die Kosten der Systemdienstleistungen von Swissgrid und Vorliegerkosten der Tarifjahre 2014 und 2015 hinzu zu rechnen.
4. Die TBGS haben im Rahmen einer Nachkalkulation basierend auf den IST-Kosten und -Erlösen für die Tarifjahre 2014 und 2015 (Kapitel C) sowie unter Berücksichtigung der dargestellten Korrekturen und Anpassungen der ECom die Deckungsdifferenzen für das Netz gemäss Artikel 19 Absatz 2 StromVV sowie gemäss Weisung 2/2019 der ECom zu berechnen.
5. Die TBGS haben das Fachsekretariat der ECom über die Entwicklung der Deckungsdifferenzen Netz zu informieren bis die aus diesem Verfahren resultierenden [...] abgebaut sind.
6. Den TBGS werden für dieses Verfahren Gebühren von CHF [...] auferlegt.
7. Das Verfahren 212-00234 wird hiermit abgeschlossen.

Die ECom geht davon aus, dass die TBGS die vorliegend angewandte Methodologie für die Berechnung der Tarife auch in den zukünftigen Tarifen berücksichtigen wird.

F. Schlussbestimmungen

Die TBGS können in dieser Angelegenheit eine beschwerdefähige Verfügung beantragen. Gegen eine derartige Verfügung der ECom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ein Gesuch um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung ist innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens zu stellen.

Falls nicht innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens der Erlass einer Verfügung beantragt wird, kommen dem vorliegenden Schreiben die verbindlichen Rechtswirkungen einer Verfügung zu. Falls kein Erlass einer formellen Verfügung verlangt wird, ist nach Ablauf der erwähnten Frist von 30 Tagen das vorliegende Schreiben somit als rechtskräftige Verfügung anzusehen.

Die Berechnung der Fristen richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (vgl. Art. 22a VwVG).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom

Laurianne Altwegg
Vizepräsidentin

Renato Tami
Geschäftsführer ECom

Beilage:

- Aktenverzeichnis

Kopie an:

- Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern